**LANDRATSAMT NEU-ULM** Neu-Ulm, 17.01.2023

Az. 42-6421.2

Telefon-Nr. 0731/7040-35101

Zimmer-Nr. 306

**Wasserrecht;**

**Zutagefördern von Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung und Wiedereinleiten des Wassers in den Vorfluter Roth**

**Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG**

**Aktenvermerk:**

**Geplantes Vorhaben**

Die Kreisspitalstiftung Weißenhorn plant auf dem Grundstück Fl.Nr. 1812 der Gemarkung Weißenhorn den Neubau eines AEMP-Gebäudes nördlich anschließend an das bestehende Klinikgebäude. Auf einer Grundfläche von 27 x 31 m wird ein rechteckiger Baukörper entstehen (UG, EG, OG). Im Rahmen der Baumaßnahme erfolgt die temporäre Freilegung der Baugrube. Zum Erreichen einer befahrbaren und verdichtbaren Baugrubensohle wird das Grundwasser um ca. 50 cm unter das jeweilige tiefste Aushubniveau abgesenkt.

Die temporäre Absenkung des Grundwassers erfolgt über 4 Vertikalbrunnen randlich der Baugrube. Ermittelt wurde eine Entnahmemenge von 480.000 m³. Die dem Grundwasserkörper entnommene Wassermenge wird in die nahegelegene Roth westlich des Klinikgebäudes wieder eingeleitet. Die Einleitung erfolgt über ein zwischengeschaltetes Filterbecken und eine Rohrleitung.

Die Nutzung von Grundwasser zur Bauwasserhaltung ist eine gestattungspflichtige Benutzung nach § 9 Abs.1 Nr.5 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- und bedarf der Erlaubnis nach §§ 8 WHG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz – BayWG-.

Die beantragte Gewässerbenutzung ist ferner ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Es ist eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Im wasserrechtlichen Verfahren ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

**Beurteilung zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen. Grundwasser soll temporär (max. 65 Tage) in einer Gesamtmenge von 480.000 m³ entnommen werden, so dass gemäß Punkt 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Neu-Ulm hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt in einem bebauten Siedlungsgebiet. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete sind nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs-und Schutzkriterien nicht gegeben.

Die nur temporäre Entnahme des Grundwassssers führt zu keinen schädlichen Auswirkungen.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Neu-Ulm weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Az.: 42-6421.5

Landratsamt Neu-Ulm

gez.

Pressl